

Geschäftsverzeichnismrn. 6644 und 6645

Entscheid Nr. 47/2018  
vom 29. März 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 148, 153 und 163 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz und Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 153 desselben Gesetzes, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel, Strafvollstreckungsgericht, beziehungsweise vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 27. März 2017 in Sachen S. H.O., dessen Ausfertigung am 30. März 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel, Strafvollstreckungsgericht, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 20, 25/2 und 59 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, abgeändert beziehungsweise eingefügt durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Gewährung jeglicher Modalität der Vollstreckung der Gefängnisstrafe mit Ausnahme derjenigen, auf die sich Artikel 4 § 2 bezieht, für den Inhaftierten ohne Aufenthaltstitel untersagen, während die anderen Inhaftierten in ihren Genuss gelangen können? ».

b. In seiner Entscheidung vom 22. März 2017 in Sachen B. T.K., dessen Ausfertigung am 3. April 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 153 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem das Strafvollstreckungsgericht die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die bedingte Freilassung den Verurteilten, denen es nicht erlaubt oder gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten, nicht gewähren kann?

2) Verstößt Artikel 153 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes, indem das dem Strafvollstreckungsgericht auferlegte Verbot, die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die bedingte Freilassung den Verurteilten, denen es nicht erlaubt oder gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten, zu gewähren, ohne Unterschied auf diese Personen, die ab dem 29. Februar 2016 verurteilt werden, und auf diejenigen, die vor diesem Datum verurteilt wurden, Anwendung findet? ».

Diese unter den Nummern 6644 und 6645 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Zum Zeitpunkt der Entscheidungen, mit denen die Vorabentscheidungsfragen gestellt wurden, war durch Artikel 148 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » in das Gesetz vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » ein neuer Artikel 20 eingefügt worden, der bestimmte:

«Die in Artikel 4 § 3 erwähnte Ausgangserlaubnis, der Hafturlaub und die Unterbrechung der Strafvollstreckung werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

Zum Zeitpunkt der Entscheidungen, mit denen die Vorabentscheidungsfragen gestellt wurden, war durch Artikel 153 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Februar 2016 in das vorerwähnte Gesetz vom 17. Mai 2006 ein neuer Artikel 25/2 eingefügt worden, der bestimmte:

«Die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die bedingte Freilassung werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

Zum Zeitpunkt der Entscheidungen, mit denen die Vorabentscheidungsfragen gestellt wurden, war durch Artikel 163 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Februar 2016 Artikel 59 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 um zwei neue Absätze ergänzt worden, die bestimmten:

« Diese Strafvollstreckungsmodalitäten, die in Artikel 4 § 2 erwähnte Ausgangserlaubnis ausgenommen, werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten.

Die Artikel 64, 67, 68 und 70 finden Anwendung ».

B.2. Die vorliegenden Rechtsprechungsorgane befragen den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgehe, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet sei, sich im Königreich aufzuhalten.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 hat der Gerichtshof die in Rede stehenden Bestimmungen für nichtig erklärt.

Die nunmehr vorliegenden Vorabentscheidungsfragen sind daher gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen sind gegenstandslos.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels